

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



Per Mail an: info.vds@zg.ch

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zug
Frau Regierungsrätin Silvia Thalman-Gut
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Zug, 31. Januar 2025

Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die Beherbergungsabgabe; Stellungnahme der SVP Kantons und Freistaates Zug

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Thalman-Gut
Geschätzte Silvia
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

Mit Ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2024 laden Sie die SVP Kanton Zug zur Vernehmlassung betreffend den geplanten Änderungen des kantonalen Gesetzes über die Beherbergungsabgabe ein. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und nehmen dazu als zweitstärkste kantonale Partei wie folgt Stellung:

Ausgangslage:

Das aktuelle Gesetz über die Beherbergungsabgabe ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/944.2 Im letzten Vierteljahrhundert hat sich die Tourismus-Landschaft des Kantons Zug laufend verändert und zwar in vielfältiger Hinsicht, auch bezüglich dem Angebot und der Nachfrage. Während der Tourismus früher umständehalber (z.B. in der Stadt Zug) vorwiegend auf den Geschäftstourismus unter der Woche ausgerichtet war, richtet sich heute das Interesse zusätzlich verstärkt auch auf den Freizeittourismus im gesamten Kantonsgebiet. Von einem qualitativ guten Freizeittourismus profitieren zweifellos initiative lokale KMU-Anbieter in den Bereichen Kultur, Freizeit, Detailhandel, Gastronomie und Hotellerie ganz direkt. Um den qualitativen Individualtourismus zu fördern, will der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit Zug Tourismus ab 2026 im ganzen Kanton flächendeckend eine Gästekarte in digitaler Form als Gäste-App anbieten.

Vorgeschlagene Änderungen des geltenden Rechtes:

Im ganzen Kanton Zug soll eine einheitliche Logiernächteabgabe («City-Tax») flächendeckend in allen Hotels und Gasthöfen erhoben werden. Zudem soll der Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zur Festlegung der Höhe dieser Taxe erhalten. Die neue Zuger Gästekarte soll nebst einer Gratis-ÖV-Karte auch reduzierte Eintritte in Kultur- und Freizeitangebote enthalten. Bestehende und neue Partner von Zug Tourismus sollen ausserdem die Möglichkeit haben, über die digitale Gäste-App kurzfristige Sonderangebote zu bewerben. Dies könnte gerade für lokale Kulturveranstalter interessant sein.

Um diese Gästekarte zu finanzieren, soll leider die heutige Beherbergungsabgabe massivst erhöht und dazu noch vereinheitlicht werden. Der Regierungsrat soll diesbezüglich neue umfassende Kompetenzen erhalten. Grundlage dafür bilden die geplante Anpassung des **Gesetzes** über die Beherbergungsabgabe und die **Verordnung** über die Beherbergungsabgabe. Das bisher gültige Gesetz legt heute eine Obergrenze von maximal CHF 2.00 pro Gast und Nacht fest. Die Zusage eines Höchstbetrages erhielten die Zuger Hoteliers vom damaligen Volkswirtschaftsdirektor Robert Bisig (CVP) Ende der 90-er Jahre

anlässlich einer Generalversammlung im Hotel Waldheim in Risch im Vorfeld der Diskussionen innerhalb der Hotelbranche um das damals neue Gesetz über die Beherbergungsabgabe. Die Hoteliers befürchteten zu Recht, dass die gemeindlichen Behörden den Betrag schrittweise unter Druck von Tourismusorganisationen erhöhen würden. Jahrelang war dann allerdings in der Stadt Zug eine Logiernächteabgabe von CHF 0.90 pro Gast Usanz, wobei der Betrag zu 100% an Zug Tourismus überwiesen wurde. In diesem Zusammenhang wurde der damalige Verkehrsverein der Stadt Zug mit mehreren hundert Mitglieder in eine Organisation für Stadtführungen umgewandelt und erhielt keinen Anteil mehr an der lokalen Logiernächtete. Diverse Gemeinden finanzieren heute mit der Abgabe auch eigene Tourismusvereine und Verkehrsvereine, darunter im Aegerital (Region Ägerital-Sattel). In der Stadt Zug hat der Stadtrat die Abgabe erst in den letzten Jahren von CHF 0.90 auf CHF 2.00 mehr als verdoppelt, nicht zuletzt um Zug Tourismus finanziell weiter zu stärken. Zusätzlich hat die Stadt auch ihre direkte Subvention an Zug Tourismus nach Corona von vorher CHF 90'000.- (CHF 65'000.+CHF 25'000.-) auf neu jährlich CHF 190'000.- (Vorlage Stadtentwicklung: Zug Tourismus; Wiederkehrender Beitrag 2022 - 2025 und Leistungsvereinbarung) erhöht. (Vorlage #2684 aus dem Jahre 2021). Die Vorlage muss für die Jahre 2026 bis 2029 noch erneuert werden.

Das aktuelle Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 (BGS 944.2), welches das vorherige Kurtaxengesetz aus dem Jahr 1975 ablöste, ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Nicht alle Gemeinden bzw. deren Betriebe beteiligten solidarisch an der Finanzierung von Zug Tourismus. Darum reichte in der Folge SVP-Kantonsrat Philip C. Brunner die Motion #2153 betreffend Anpassung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe im Jahre 2012 ein. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/405> Er verlangte im Wesentlichen, dass in allen Gemeinden im Kanton Zug eine Beherbergungsabgabe mit einem Minimalbeitrag von Fr. 0.90 erhoben werden müsse. Vorher war das nicht überall der Fall, so nicht in Steinhausen und sicher auch nicht in Risch. Mindestens 50 % der Einnahmen der Beherbergungsabgabe seien dabei für die Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten von Zug Tourismus zu verwenden. Die erheblich erklärte Motion führte in der Folge zu einer Gesetzesänderung: #2290: Teilrevision des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe. <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/540> Dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2015 waren heftige Diskussionen in der ad hoc Kommission und dann später im Kantonsrat vorausgegangen. Die Meinungen über die vorgeschlagene Neuerung waren je nach Wohnort und Tourismusaffinität der Kantonsräte sehr unterschiedlich. Eine respektable Minderheit, v.a. aus dem Ägerital wehrte sich gegen eine flächendeckende obligatorische Einführung einer Beherbergungsabgabe mit der Verpflichtung mindestens CHF 0.45 an Zug Tourismus abzugeben. Man wollte weiterhin die gesamten Logiernächteabgaben der jeweiligen eigenen lokalen Tourismusorganisationen zuweisen. Dies war vorallem die Meinung von Kantonsräten aus dem ganzen Berggebiet, aber auch aus dem Ennetsee (Risch). Die Kompetenz zur Festlegung blieb bis heute bei den jeweiligen gemeindlichen Exekutiven. 10 Jahre später haben sich die Wogen bestimmt etwas gelegt und das aktuelle Gesetz hat allenfalls eine breitere Akzeptanz. Jedenfalls zeigt der Bericht und Antrag des Regierungsrats auf, dass die damalige Lösung die Beherbergungsabgabe in den Gemeinden diese Gebühr und Abgaben des Reisenden und Touristen tief und damit für den Reisenden attraktiv gehalten hat. Dieses Argument ist nicht in die Vorlage eingeflossen.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, wie sich die Schweiz für den ausländischen Touristen in den letzten Jahren verteuert hat. Schrittweise fiel der Eurokurs (zu Beginn und zeitweise bei rund CHF 1.65) unter die früher magische Grenze von 1 Franken. Gegenwärtig liegen die Beherbergungsabgaben in den Zuger Gemeinden und den an Zug Tourismus (ZT) abgelieferte Anteil bei folgenden Teilbeträgen: Die Gemeinden Baar, Neuheim, Steinhausen, Walchwil Cham, Menzingen Oberägeri, Unterägeri, also 8 von 11 Gemeinden (!) zahlen aktuell Zug Tourismus nur die gesetzlichen Minimalbetrag von CHF 0.45. Freiwillig zahlt die Gemeinden Risch CHF 0.90, die Gemeinde Hünenberg CHF 1.00 und die Stadt Zug CHF 2.00 an Zug Tourismus. Gemäss Antwort der Regierung auf eine Interpellation von Rainer Leemann und Philip C. Brunner im Zusammenhang mit der Coronakrise #3207 erhielt Zug Tourismus in

den vergangenen Jahren doch respektable Einnahmen vom Kanton Zug, von der Stadt Zug und aus der erhobenen Logiernächtetaxe: Vergl. Dazu #3207: Interpellation von Rainer Leemann und Philip C. Brunner «betreffend die Frage, ob der Regierungsrat Zug Tourismus (ZT) in der aktuellen Coronakrise ganz direkt und unkonventionell hilft» https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/9778/3207-2-16663_Zug-Tourismus.pdf
Vergleiche dazu die Beträge auf Seite 6/9 für die Jahre 2016 bis 2020 (Corona)

Neu soll die Abgabe gemäss Antrag für alle Gemeinden bzw. im gesamten Kantonsgebiet auf CHF 4.00 angehoben werden. Der Mindestbeitrag, der zukünftig an die kantonale Tourismusorganisation Zug Tourismus abgegeben werden soll bzw. muss, beträgt somit CHF 2.95. Der Restbetrag kann für lokale Tourismusorganisationen (z.B. im Tourismusgebiet Ägerital-Sattel) verwendet werden. Sehr enttäuschend finden wir, dass der Regierungsrat die Höhe der City-Tax mit anderen Orten und Kantonen vergleicht. Wenn sich der Kanton Zug immer anderen Kantonen « angeglichen » und angepasst hätte, dann gäbe es wohl kein Zuger Erfolgsmodell. Nein, der Kanton Zug soll und muss eigene Wege gehen um erfolgreich zu sein: Wenn anderer Orte höhere Abgaben verlangen, dann sind das immer Belastungen für den Reisenden die er oder auch seine Firma bezahlen muss. Es ist auch in anderen Kantonen z.B. Zürich nicht Usanz, dass die Regierung die Übernachtungsgebühren festlegt. Im Kanton Zürich inkl. Stadt Zürich legt diese Gebühr die dortige Sektion von hotelleriesuisse, Sektion Zürich (früher Zürcher Hotelier-Verein) fest. Vergl.

<https://www.hotelleriesuisse.ch/de/regionen/zuerich>

Kommt noch hinzu, dass sich der Zuger Tourismus nicht mit Gebiete mit Spizentourismus vergleichen kann, welche diese Branche auf einem völlig anderen Level betreiben, als es hier möglich ist.

Erwägungen:

Durch die Gesetzesänderungen würden sich vor allem folgende Änderungen ergeben:

- **Kompetenzänderung** bezüglich Festlegung der Logiernächtetaxen, diese würde zukünftig alleine vom Regierungsrat und nicht mehr von den Gemeinden vorgenommen. Rücksichten auf gemeindliche Anliegen und deren Hotelbetriebe fallen weg. Es handelt sich somit um eine höchst unschweizerische Zentralisierungslösung.

- Die jeweiligen vorgeschlagenen Erhöhungen der City Tax auf CHF 4.00 sind extrem

Für Gäste der Stadt Zug bedeuten sie eine Verdopplung, für andere eine Vervielfachung!

Für die Gemeinden Baar, Steinhausen, Walchwil, Hünenberg, Risch	CHF 0.90 x Faktor 4,4
Für die Gemeinde Cham, Menzingen, Hünenberg	CHF 1.00 x Faktor 4
- Für Oberägeri und Unterägeri	CHF 1.50 x Faktor 2,6
- Für die Stadt Zug	CHF 2.00 x Faktor 2

Für die Gäste würde eine solche Umstellung eine weitere deutliche und zusätzliche Erhöhung der Übernachtungskosten für jeden Gast bedeuten. Seit Corona sind die bekanntlich alle Preise (darunter für die Hotellerie relevante Kosten wie Energie, Lebensmittel usw.) bereits wegen der gestiegenen Inflation stark gestiegen, hinzukommt noch die Erhöhung der MwSt. um 0,4%-Punkte auf neue 8,1%, weiter Erhöhungen in den nächsten Jahren können nicht ausgeschlossen werden.

Unser Fazit:

Die SVP lehnt die ganze Vorlage in dieser Form dezidiert ab und damit auch die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen, auch diejenigen der Verordnung. Es braucht andere Ansätze um die Gästekarte und Zug Tourismus zu finanzieren. Wir verstehen, dass 10 Jahre nach dem letzten Schritt sich gewisse Änderungen gewünscht sind, auch um eine gewisse Weiterentwicklung von Zug Tourismus zu fördern und die Einführung einer Gästekarte zu ermöglichen. Von dieser profitieren in erster Linie Gäste, welche in der Peripherie residieren. Zudem dürfte die Karte dem starken Wunsch der Stadt Zug und einzelner

Gemeinden sein, ob sie dem Wunsch aller Gemeinden entspricht darf stark bezweifelt werden. Zudem sind die Voraussetzungen für einen professionellen Tourismus bei weitem nicht in allen Gemeinden gleich. Einzelne Gemeinden haben heute kaum grössere Hotelbetriebe oder verfügen nur über einige wenige Hotelzimmer. Eine City-Tax in der Höhe der vorgeschlagenen CHF 4.00 haben in der Stadt Zug für den Hotelgast eine ganz andere Belastung als in einer einfachen Unterkunft an einer peripheren Örtlichkeit. Einzelne Betriebe inkludieren heute den Betrag der City-Tax in den Zimmerpreis und weisen ihn zusammen mit dem Frühstück und der MwSt. einzeln auf der Rechnung des Gastes aus. Diese Betriebe müssten bei einer so starken Erhöhung ihr internes IT-System für das Front-Office umstellen und die jeweiligen Logiernächtetaxen dem Gast separat bzw. zusätzlich verrechnen. Wir sprechen bei einem Aufenthalt von z.B. 6 Nächten für 2 Personen von doch CHF 48.- an neuen Gebühren. Zudem ist davon auszugehen, dass die Logiernächtetaxe für die Jugendherberge und Campingplätze wie bisher ermässigt wird, was für einfachere Hotels, oder Gasthäuser mit wenigen Zimmern ein weiteres Problem darstellt. Sie stehen nämlich in direkter Konkurrenz zu den ebenfalls günstigen Campingplätzen. Und eine Erhöhung auf CHF 4.00 für eine Person welche auf einem Campingplatz weilt, gerade für Familien, wäre wohl eine exorbitante Erhöhung.

Unser Antrag:

Wir schlagen aus den erwähnten Überlegungen eine obligatorische minimale einheitliche Abgabe von **CHF 1.50** vor, was für die 8 von 11 Gemeinden bereits eine sehr starke Erhöhung bedeutet würde. Zusätzlich soll die Kompetenz der Gemeinden für ihre jeweiligen lokalen Organisationen (falls es solche gibt) einen Betrag zusätzlich zu erheben. In der Stadt Zug könnte der Betrag auf verschiedene Vereine im Dienst der Stadt, z.B. Stadtführungen etc. aufgeteilt werden). Die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Logiernächtegebühren muss zudem weiterhin bei den Gemeinden verbleiben. Zudem soll ein kantonaler **Höchstsatz im Gesetz von CHF 3.00** festgelegt werden, was damit eine Erhöhung um 30% gegenüber dem heutigen Höchstsatz (CHF 2.00) darstellt.

Somit hätten wir dann im Kanton differenzierte Gebühren, je nach Gemeinde zwischen CHF 1.50 und max. CHF 3.00, z.B. in der Stadt Zug. Dies scheint uns die viel bessere Lösung als eine flächendeckend zentral verfügte Gebühr von CHF 4.00 pro Gast und Nacht.

Somit würden sich die Beträge im Kanton für einzelne Gemeinden bei CHF 1.50 mit 100% Abgabe an Zug Tourismus, andere Gemeinden könnten Beiträge von maximal CHF 3.00 festlegen. Es soll weiterhin der Gemeinde überlassen werden, ob sie den gesamten erhobene City-Tax an Zug Tourismus weiterleiten soll oder nur das Minimum von 1.50 Franken. Die Gemeindebehörden kennen die jeweilige individuelle Situation besser als der Regierungsrat, der sich für eine einheitliche zentrale Regelung einsetzt.

Im Jahre 2022 hatte der Kanton rund 250'000 Übernachtungen (zu Jahresbeginn noch unter Corona) und konnte diese 2023 auf über 273'000 Übernachtungen steigern. Die Zahl von 2024 ist noch nicht bekannt, dürfte aber über den beiden Zahlen liegen. Bereits den Jahren 2011, 2013, 2014, 2015, 2017 und 2018 wurden 300'000 oder gar noch höhere Uebernachtungszahlen im Kanton erreicht*. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen nach der wirtschaftlichen Katastrophe der Coronajahre 2020 und 2021 wieder erreicht werden. (*gemäß Zug in Zahlen 2024, Seite 29 Tourismus) https://www.zugerkb.ch/docs/default-source/die-zgkb/zug-in-zahlen-2024.pdf?sfvrsn=c5c08c8c_5

Bei einem einzelnen Beitrag von CHF 1.50 ergäben sich bei 300'000 Übernachtungen mindestens Beiträge für Zug Tourismus von ca. CHF 450'000.-. Dies muss genügen um Zug Tourismus weiter finanziell zu stärken und die Finanzierung einer flächendeckenden Gästekarte zu ermöglichen. Dank höheren Beiträgen aus der Stadt

Gästekarten sind heute im Freizeit-Tourismus bereits verbreitet. Die Finanzierung soll nicht nur über die Beherbergungsabgabe erfolgen, sondern es können dazu doch sehr gut auch andere Beiträge eingesetzt werden. Gerade für die ZVB stellt die Gästekarte eine interessante Marketingplattform dar, von der sie direkt profitiert. Aus der Vorlage geht übrigens nicht hervor

wie hoch die direkten jährlichen Kosten der Gästekarte (zu Gunsten der ZVB) sind? Es darf somit vermutet werden, dass das Budget von Zug Tourismus indirekt weiter erhöht werden würde. Zudem könnten dafür auch Beträge auch dem kantonalen Lotteriefonds herangezogen werden, z.B. zur Implementierung von touristischen Innovationen. Eine Gästekarte wäre ja auch «gemeinnützig» im Sinne der zentralen Zielsetzung dieses Fonds. Schliesslich stehen dazu Beträge in zweistelliger Millionenhöhe zur Auszahlung bereit: (Total Vergabungen im Jahre 2023 CHF 13'269'806.-)

Wir schlagen somit dazu folgende gesetzliche Änderungen der Synopse vor.

§ 4 a Festlegung der Abgabehöhe; mit dem Antrag des Regierungsrates abzulehnen und geltendes Recht beizubehalten.

Abs. 1: Die Gemeinden legen die Höhe der Abgabe für sich fest.

§ 5 Reglement:

Abs. 1, Bst. a) Soll nicht aufgehoben werden

§ 6 Höhe der Beherbergungsabgabe: Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens CHF 1.50, darf jedoch höchstens CHF 3.00 betragen.

§ 7 Verwendung des Ertrages: Mindestens CHF 1.50 pro Logiernacht werden der Zug Tourismus als kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Abgabe der lokalen Tourismusorganisation gut geschrieben.

Zusammenfassung:

Die SVP Kanton Zug lehnt den Vorschlag des Regierungsrates und die vorgeschlagene Gesetzesänderung sowie die angestrebte einheitliche Festsetzung auf CHF 4.00 für alle Betriebe in dieser Form dezidiert ab. Wir bezweifeln stark, dass viele Businessgäste überhaupt einen gratis öV benützen werden. Zudem schaden wir gleichzeitig dem gerade für den Tourismus wichtigen Taxi-und Transportgewerbe, bzw. konkurrenzieren dieses Gewerbe.

Weiter sind wir der Meinung, dass alle Punkte im Gesetz zu regeln sind über welches der Kantonsrat verfügt. Eine entsprechende Verordnung für den Tourismus lehnen wir ab.

Im Weiteren behalten wir uns vor eine Nichteintretens-Antrag sowohl in der «ad hoc Kommission Tourismusabgabe» wie auch im Kantonsrat zu vertreten. Im weiteren behalten wir uns vor, zu dieser Vernehmlassung abweichende oder weiterführende Anträge zu stellen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben, sehr geehrte Damen und Herren,

mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP des Kantons und Freistaates Zug

Philip C. Brunner
dipl. Hotelier EHL
Fraktionspräsident, SVP
Kantonsrat, Zug